

Tarif für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.01.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in der Sitzung am 07.12.2023 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung folgenden Tarif für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1 Stundensatz

- (1) Für Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bei Dritten, außerhalb der Prüfung gemäß § 101 und § 102 GO NRW, die auf Antrag oder Grundlage besonderer Regelungen vorgenommen werden, wird ein Satz von 78 € je Stunde und Prüfer erhoben. Sollte sich eine Pflicht zur Umsatzsteuererhebung ergeben, ist diese zusätzlich zu berechnen.
- (2) Der Landrat kann in besonderen Fällen von dem Tarif abweichen.

§ 2 Zahlungsweise

Der Betrag ist einen Monat nach Zuleitung des Prüfungsberichts fällig. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.